

Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030 - erste Aktualisierung
LH-Nußbaumhecken in Linkenheim-Hochstetten

Abschließender Beschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung)

Auf Antrag der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

LH-G-E001 „Nußbaumhecken (G)“,
LH-Gf-E001 „Nußbaumhecken (Gf)“,
LH-W-E002 „Nussbaumhecken (W)“,
LH-G-002 „Östlich alte B36 (G)“,
LH-Gf-E002 „Östlich alte B36 (Gf)“,
LH-W-001 „Östlich alte B36 (W)“

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 14. November 2022 beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB fand vom 21. November 2022 bis einschließlich 23. Dezember 2022. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Seitens der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen, in der die Eigentumsverhältnisse angesprochen wurden.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 8. November 2022 bis einschließlich 16. Dezember 2022 statt gemäß § 4 (1) BauGB in der Zeit zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung sind 25 Stellungnahmen eingegangen. Neben vor allem zustimmenden Stellungnahmen wurden Hinweise zu Fachplanungen der Energieversorgung, zum Umgang mit der angrenzenden Verkehrsinfrastruktur und zu umweltrechtlichen Belangen eingereicht.

Am 13. November 2023 nahm die Verbandsversammlung die Beurteilungen des Anhörungsergebnisses billigend zur Kenntnis und beschloss die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zu der Einzeländerung.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB fand vom 15. Januar 2024 bis einschließlich 16. Februar 2024 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 14. November 2023 bis einschließlich 22. Dezember 2023 gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser

Beteiligung sind 21 Stellungnahmen eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen sind überwiegend zustimmend formuliert. Es gingen aber auch Hinweise zu Fachplanungen der Energieversorgung, zum Umgang mit der angrenzenden Verkehrsinfrastruktur, zu umweltrechtlichen Belangen ein, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bearbeitet werden müssen.

In der beigefügten Anlage ist die Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2030 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und den Umweltbericht. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und den Beschlussempfehlungen beigefügt.

Beschluss:

Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass den zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, wie aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlich, gefolgt bzw. nicht gefolgt wird.

Die von den Beschlussvorschlägen der Verbandsverwaltung abweichenden Entscheidungen der Verbandsversammlung sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. bei der endgültigen Fassung der Begründung zu berücksichtigen.

2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 (1), 205 (6) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) Nachbarschaftsverbandsgesetz die Änderung des Flächennutzungsplanes für den oben genannten Bereich.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:
 - a) entsprechend § 3 (2) BauGB den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen.
 - b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 (2) BauGB mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes an die Genehmigungsbehörde beizufügen.
 - c) die Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 (5) BauGB und zusammenfassender Erklärung der Genehmigungsbehörde nach § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

NVK Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Einzeländerung des Flächennutzungsplans FNP 2030

Linkenheim-Hochstetten – Hochstetten

LH-G-E001 „Nußbaumhecken (G)“,

LH-Gf-E001 „Nußbaumhecken (Gf)“,

LH-W-E002 „Nußbaumhecken (W)“

LH-G-002 „Östlich alte B36 (G)“,

LH-Gf-E002 „Östlich alte B36 (Gf)“,

LH-W-001 „Östlich alte B36 (W)“,

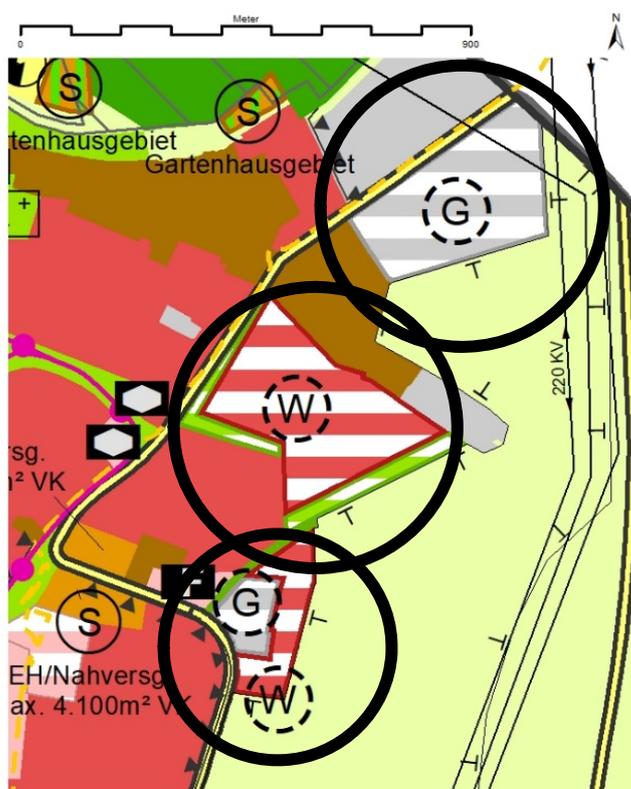
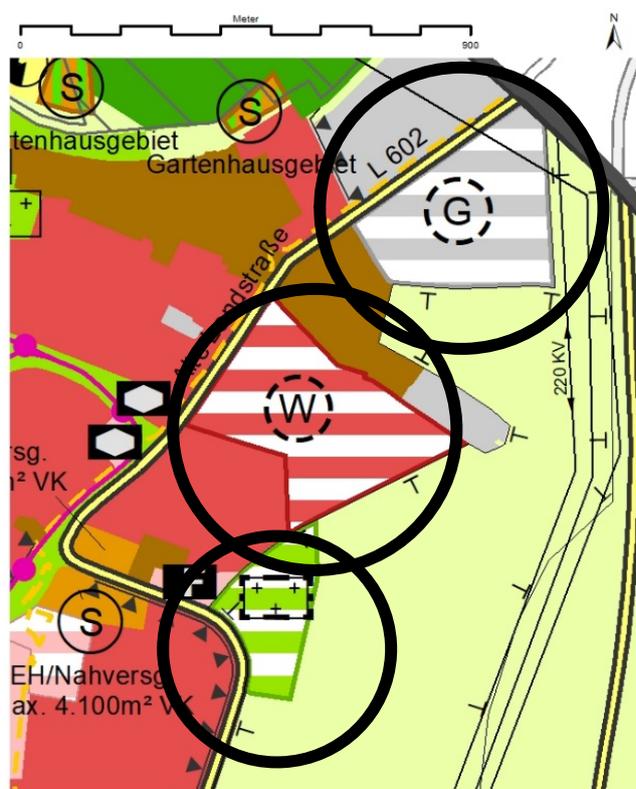
Plandarstellung:

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Grünfläche, Friedhof, Planung

Wohnbaufläche, Planung
Gewerbliche Baufläche, Planung
Grünfläche, ohne Zweckbestimmung, Planung



„Nußbaumhecken“ in Linkenheim-Hochstetten

Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	Geplante Nutzung	Fläche (ha)	Siedlungs-typ	Mindest-GFZ	Wohn-einheiten	bisherige Darstellung im FNP
LH-G-E001	Nußbaumhecken (G)	G	ca. 1,5	-	-	-	Gf
LH-Gf-E001	Nußbaumhecken (Gf)	Gf	ca. 0,5	-	-	-	Gf
LH-W-E002	Nußbaumhecken (W)	W	ca. 2,7	B	-	150	Gf
LH-Gf-E002	Östlich alte B36 (Gf)	Gf	ca. 2,7	-	-	-	W
LH-G-002	Östlich alte B36 (G)	G	ca. 8,6	-	-	-	G
LH-W-001	Östlich alte B36 (W)	W	ca. 9,4	B	-	520	W

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
● 1), 2)	● 3)	-	WSG III	-

- 1) Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (Z)
- 2) Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)
- 3) Wasserschutzgebiet Zone III

1. Beschreibung und Begründung:

Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat zum Ziel, dem allgemein knappen Wohnungsangebot zu begegnen sowie die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde weiter voran zu treiben. Hierzu soll die verträgliche Entwicklung eines gemischten Quartieres (sowohl Wohnraum als auch Raum für Gewerbe) in Linkenheim-Hochstetten beitragen. Das neue Quartier soll differenzierte Wohnformen, Gewerbeflächen sowie eine Quartiersgarage enthalten. Der nachhaltigen Entwicklung wird u. a. mit der hochwertigen Durchgrünung des Gebietes Rechnung getragen.

Der Flächennutzungsplan 2030 (FNP) stellt für die Gemeinde sowohl eine große geplante Wohnbaufläche (Östl. der B36 (W)) als auch eine geplante gewerbliche Baufläche (Östl. der B36 (G)) dar. Die Entwicklung der beiden genannten Flächen gestaltet sich aus naturschutzfachlicher Hinsicht schwierig. Das Vorkommen der Haubenlerche (*Galerida cristata*), welche in der bundes- und landesweiten Roten Liste als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft wird, steht der Entwicklung entgegen. Die Gemeinde ist mit den Naturschutzfachbehörden in Gesprächen und hat einen Plan zur Verlagerung der vorhandenen Vögel erarbeitet. Dieser wird in der nächsten Dekade durchgeführt werden. Um die gewerbliche Entwicklung sowie die Entwicklung von Wohnraum jedoch nicht für die gesamte Dauer des Pflegeplanes auszusetzen, wird die teilweise Verlagerung der geplanten Wohnbaufläche angestrebt.

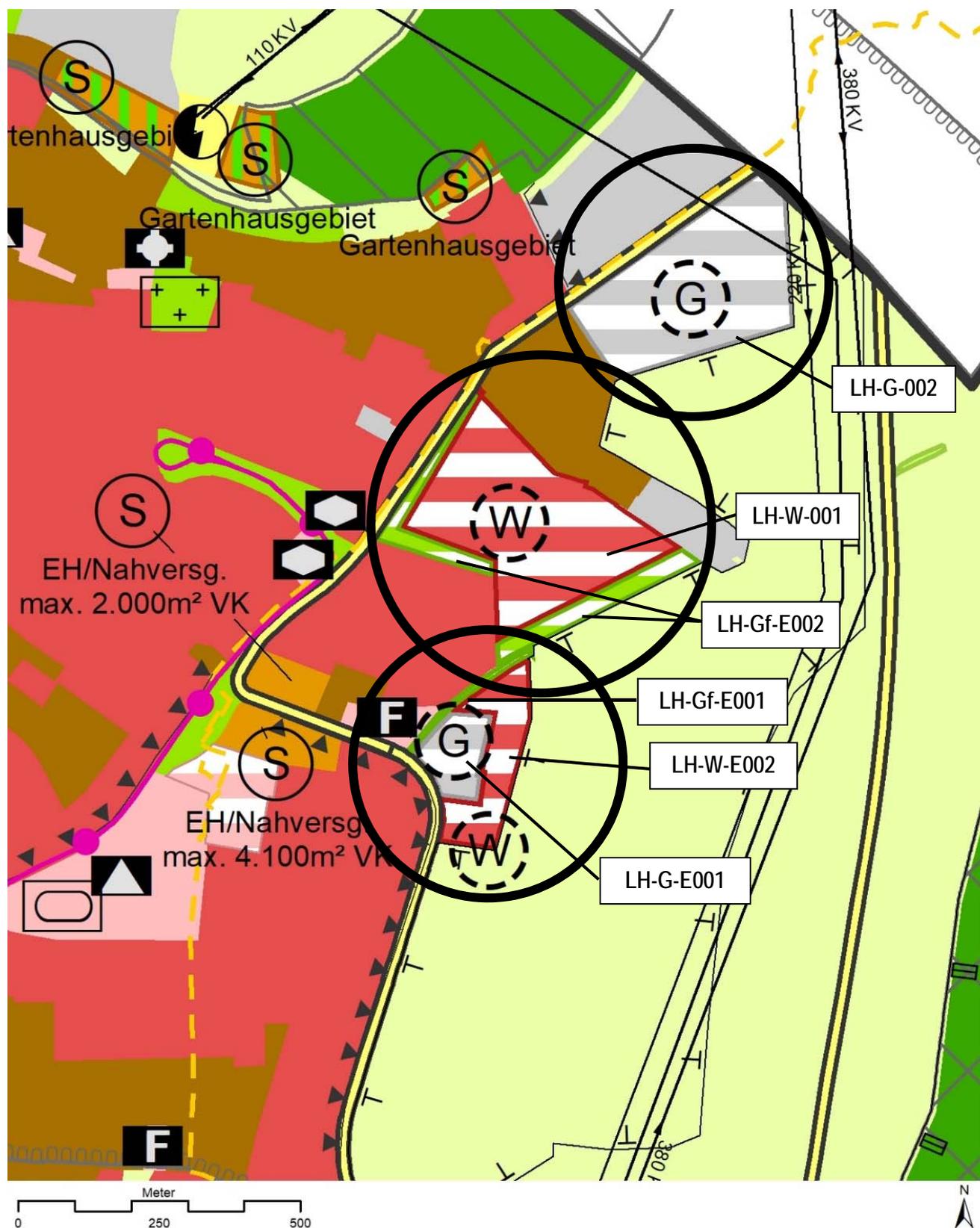
„Nußbaumhecken“ in Linkenheim-Hochstetten

Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat aus diesem Grund den Antrag zur Einzeländerung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beantragt. Geändert werden soll die Darstellung der geplanten Grünfläche (LH-Gf-702 „Neuer Friedhof“) in geplante gewerbliche Baufläche (LH-G-E001 „Nußbaumhecken (G)“), geplante Wohnbaufläche (LH-W-E001 „Nußbaumhecken (W)“) sowie bestehende Grünfläche (LH-Gf-E001) „Nußbaumhecken (Gf)“).

Die geplante Erweiterungsfläche für den Friedhof ist aufgrund des veränderten Bestattungsverhaltens in der Gemeinde nicht mehr erforderlich, weshalb dieser Bereich anderen Nutzungen zugeführt werden kann.

Das im Jahr 2018 beschlossene Gemeindeentwicklungskonzept stellt eine Grundlage für die künftige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dar. Dieses sieht die Entwicklung des Siedlungsbereiches entlang der östlichen Seite der Straße Am Wall in Richtung Süden vor. Mit der angestrebten Änderung des FNP 2030 wird die Fortführung des Siedlungsbereiches an dieser Stelle begonnen.

Die Bilanzierung sowohl für die gewerbliche Bauflächen als auch für die Wohnbauflächen bieten auf Ebene des Flächennutzungsplanes keinen Spielraum für zusätzliche Flächenangebote. Aus diesem Grund wird die Gemeinde Teile der im FNP 2030 dargestellten geplanten Bauflächen herausnehmen und wie oben beschrieben in gleicher Größe – als Flächentausch 1:1 – entlang der Straße Am Wall wieder einfügen.



2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	<i>keine/gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Mensch/Gesundheit	x	(x)		
Boden	x			(x)
Wasser	x		(x)	
Klima/Lufthygiene	x	(x)		
Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt	x	(x)		
Landschaftsbild	x	(x)		
Kultur-/Sachgüter	x	(x)		
Fläche	x		(x)	
Wechselwirkungen	x			
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen	x		(x)	
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)		<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>	<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
			x	(x)
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)	Erhalt der besonders geschützten Biotope (Hecken); Eingrünung der Siedlungsflächen zur offenen Landschaft			
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung			keine/gering (mäßig)	

„Nußbaumhecken“ in Linkenheim-Hochstetten**2.2. Erläuterung/Begründung:**

Die Einzeländerung des FNP beinhaltet eine flächenneutrale Änderung der Darstellung geplanter Nutzungen: Die neue Ausweisung von Bauflächen auf der bisher geplanten Grünfläche/Friedhof umfasst 4,2 Hektar. In gleichem Umfang werden geplante Siedlungsflächen (Wohnen und Gewerbe) zugunsten von Grünflächen und landwirtschaftlicher Nutzfläche reduziert.

Somit stehen in der Gesamtbetrachtung positive Umweltauswirkungen den negativen gegenüber. **Im Ergebnis sind infolge dieser Einzeländerung insgesamt keine bzw. nur geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.**

In der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) sind unbeschadet dessen die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden (§ 1a BauGB). Umweltauswirkungen sind zu untersuchen, zu vermindern und ggf. auszugleichen.

Die Tabelle unter 2.1. beinhaltet daher (in Klammern) informell die hier infolge der geplanten Flächennutzungen (W, M, G) grundsätzlich zu erwartenden Umweltauswirkungen, basierend auf folgenden Einschätzungen (Hinweise für die nachfolgende Planungsebene):

Mensch/Gesundheit:

Wohnumfeldnahe, vorbelastete Freiräume mit mäßiger Bedeutung für die Erholung werden überprägt.

Boden/Wasser:

Funktionsbeeinträchtigung und -verlust infolge Versiegelung und Überformung der vorhandenen Parabraunerden mit hoher Bedeutung.

Wasserschutzgebiet WSG IIIB.

Klima/Lufthygiene:

Teilverlust von Ausgleichsräumen (mittlerer Volumenstrom).

Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt

Strukturarmer, ackerbaulich genutzter Landschaftsbereich, weitgehend geringe Leistungs-/Funktionsfähigkeit. Kleinflächig Strukturen hoher bis sehr hohe Bedeutung (geschützte Hecken; Gehölze). Besonderheit: Vorkommen Haubenlerche (streng geschützt) auf Teilen der bisher geplanten Bauflächen, die reduziert werden, s.o.

Landschaftsbild

Gering empfindliche Landschaftsbildeinheit mit Vorbelastungen (Freileitungen, unzureichend eingebundener Ortsrand).

Kultur-/Sachgüter

Keine Hinweise

Fläche

Der Flächenverlust betrifft insbesondere die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung. Auf Ebene des FNP ist die Einzeländerung flächenneutral (s.o.).

„Nußbaumhecken“ in Linkenheim-Hochstetten**2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind für die Ebene der Flächennutzungsplanung aus Sicht der Planungsstelle keine Erkenntnislücken vorhanden.

2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

3. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle/Empfehlung für die weiterführende Planung**3.1. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB ging eine Rückmeldung ein zum Thema Eigentumsverhältnisse. Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB sind keine Anregungen eingegangen.

Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB haben sich 25 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden zur Planung geäußert. Davon sind sieben Äußerungen in der weiterführenden Planung zu behandeln. Es handelt sich um Hinweise zu Fachplanungen der Energieversorgung, zum Umgang mit der angrenzenden Verkehrsinfrastruktur, zu umweltrechtlichen Belangen und Belangen der Denkmalpflege.

Die Stellungnahmen, die innerhalb der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB eingegangen sind (21 Stellungnahmen), beinhalten die gleichen Themen. Diese sind jedoch überwiegend nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung abzuarbeiten.

Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich keine Erkenntnisse, aufgrund derer die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

„Nußbaumhecken“ in Linkenheim-Hochstetten**3.2. Empfehlung für die weiterführende Planung****Trasse nördliche Hardtbahn**

Die Aufnahme der Trasse nördliche Hardtbahn wird nach Abschluss des dafür notwendigen Planfeststellungsverfahrens in den FNP 2030 im Rahmen einer nachrichtlichen Übernahme erfolgen.

Schutzgut Kultur-/Sachgüter

In der textlichen Festsetzung der verbindlichen Bauleitplanungen sollte ein Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und § 27 Denkmalschutzgesetz aufgenommen werden. Funde oder Befunde müssen demnach umgehend der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde gemeldet werden, ansonsten ist mit einer Ahndung seitens der Denkmalschutzbehörde zu rechnen.

Lärmemissionen

In den Plangebietern grenzen unmittelbar Wohn- und gewerbliche Nutzungen aneinander. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Lärmgutachten für konfliktträchtige Bereiche empfohlen.

Schutzgut Wasser

Das Planvorhaben befindet sich in der Zone 1118 des Wasserschutzgebiets des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 28. März 1985 ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Eine Ersteinschätzung hinsichtlich der Geofaktoren Oberfläche und Untergrund sollte in der verbindlichen Bauleitplanung mitaufgenommen werden, um Versickerungs- und Bewirtschaftungsverfahren abschätzen und ggf. festlegen zu können

Schutzgut Boden

Mit der Einzeländerung wird ein flächenneutraler Tausch an Planflächen beabsichtigt. Im betreffenden Bereich sind keine Moor- oder Anmoorböden sowie Böden als Archiv der Kulturgeschichte vorhanden bzw. ausgewiesen.

Leitungsanlage

Die 110-kV Leitung der Netze BW GmbH wird im Zuge der ersten Aktualisierung des FNP 2030, wie in der Planzeichenverordnung vorgegeben, als Hauptversorgungsleitung dargestellt. Die jeweiligen Betreiber der Leitungsanlage werden jedoch nicht, wie angeregt, in die Bezeichnung des FNP aufgenommen.

Grundstückstausch unwirksam

Dem Einspruch aus der Öffentlichkeit wird nicht gefolgt. Der Flächentausch im Zuge der Flurbereinigung (B36) und der damit verbundenen Ausweisung einer Friedhofsfläche ist am 1. Dezember 2009 rechtskräftig geworden. Die beanstandete Nichtigkeit aufgrund der Ausweisung eines Baugebietes statt Beibehaltung des Friedhofes, wurde daher abgewiesen.

LH-Nußbaumhecken

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
<p>AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH</p>	<p>Die Streckenreaktivierung ist sowohl in den bundes- und landes- als auch kommunalpolitischen Ebenen ein sehr wichtiges politisches Ziel. Bereits in unserer Stellungnahme vom 14.12.2022 hatten wir auf die Planungen zur Streckenreaktivierung der nördlichen Hardtbahn zwischen Linkenheim-Hochstetten und Graben-Neudorf in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Karlsruhe hingewiesen. Die Stellungnahme befindet sich als Anlage erneut beigefügt. Ebenso hatten wir bereits ange-regt, dass die Aufnahme zweier Freihaltetrassen in den Flächennutzungsplan geprüft werden soll, da es derzeit noch keine Aussagen zur technischen Machbarkeit gibt.</p> <p>Die Reaktivierung wird in der Überarbeitung des FNP in Kapitel 3.2 benannt. Leider wird zur Trasse der nördlichen Hardtbahn lediglich darauf verwiesen, dass nach Abschluss eines nötigen Planfest-stellungsverfahrens die Trassen nachrichtlich übernommen werden. Da es direkte Abhängigkeiten bzw. Wechselwirkungen zwischen der geplanten städtebaulichen Entwicklung in Linkenheim-Hoch-stetten und der Streckenreaktivierung gibt, ist die nachrichtliche Übernahme der Trasse nach Ab-schluss des Planrechtsverfahrens zu spät.</p> <p>Wir weisen deshalb erneut auf die Festsetzung im Entwurf des Regionalplans der Region Mittlerer Oberrhein (Gesamtfortschreibung) und die daraus resultierenden Wirkungen nach Raumordnungs-gesetz (ROG) hin. Dort ist die Trasse als Ziel nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG festgesetzt und ist somit nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 4a. ROG als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu behandeln. Für sonstige Erfordernisse der Raumordnung ergibt sich aus § 4 Abs. 1 ROG ein Abwägungsauftrag für Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen, hier die FNP Änderung.</p> <p>Wegen der oben benannten direkten Abhängigkeiten bitten wir erneut um die Aufnahme der beiden Freihaltetrassen in den FNP 2030 zum jetzigen Zeitpunkt.</p> <p>Die ebenfalls bereits in der Stellungnahme von 2022 benannte Machbarkeitsstudie unter Auftrag des Landkreises wird im Frühjahr 2024 aufgenommen. Es soll für beide benannten Trassenvarian-ten die technische Machbarkeit untersucht werden. Darauf aufbauend werden die weiteren Pla-nungsschritte, auch das erforderliche und von Ihnen benannte Planfeststellungsverfahren aufbauen. Erfahrungsgemäß gehen wir bei Projekten dieser Größenordnung von einem Planungs- und Umset-zungszeitraum von ca. 10 Jahren aus.</p> <p><i>Stellungnahme vom 14. 12.2022:</i> <i>Innerhalb des Bereichs der Einzeländerung des FNP 2030 befindet sich die geplante, noch unbe-stimmte AVG-Schienen-trasse zur Reaktivierung der nördlichen Hardtbahn zwischen Linkenheim-Hochstetten und Graben-Neudorf. Die unbestimmte Trasse ist in dem derzeit in der Gesamtfort-schreibung befindlichen Regionalplan der Region Mittlerer Oberrhein gesichert (siehe Abb. 1). Eine nachrichtliche Übernahme der Trasse in den FNP 2030 sollte geprüft werden.</i></p>	<p>Die aufgeführten Trassenverläufe sind im Re-gionalplan des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein als „Neubau einer Eisenbahn-/Stra-ßenbahnstrecke mit unbestimmter Trassenfüh-rung“ (N = Nachrichtliche Übernahme und V = Vorschlag der Regionalverbandes) festgelegt. Eine Verortung im eigentlichen Sinn hat noch nicht stattgefunden, da der Verlauf noch nicht abschließend geklärt ist.</p> <p>In der Begründung zum FNP 2030 (Kapitel 8.4.2 ÖPNV-Angebot und Planungen, S. 108-110) ist erläutert, dass eine Trasse erst dann im FNP aufgenommen und zeichnerisch dar-gestellt wird, wenn sie in den Nahverkehrsplan des KVV oder einen Verkehrsentwicklungsplan der Gemeinde aufgenommen wurde. Daher wird die Trasse zum jetzigen Zeitpunkt nicht zeichnerisch im FNP 2030 dargestellt. Textlich ist das Vorhaben unter der Nr. ÖV-014 auf S. 109 der Begründung aufgeführt.</p> <p>Die Übernahme der fertig geplanten Trasse(n) in den FNP 2030 erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Planfeststellungsverfahrens im Rah-men einer nachrichtlichen Übernahme.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

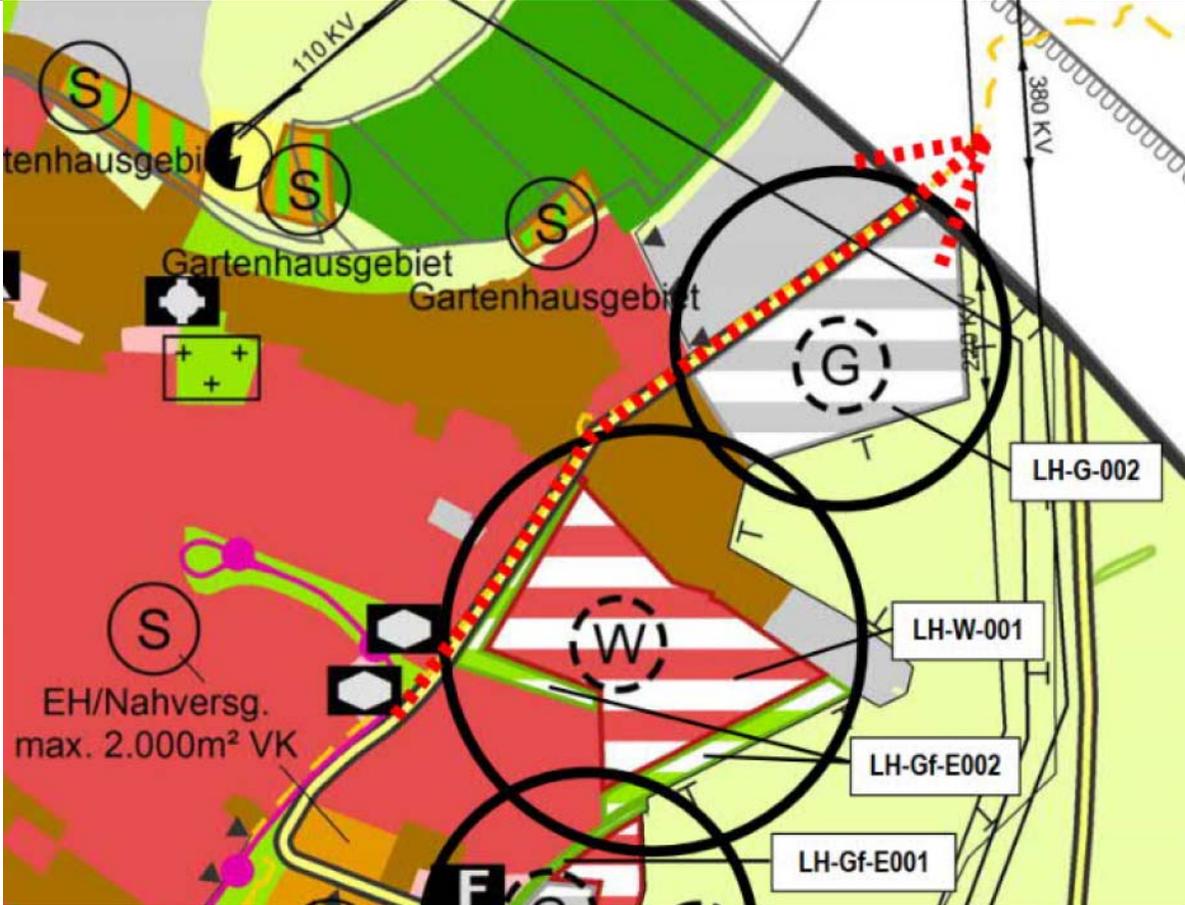
LH-Nußbaumhecken

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	 <p data-bbox="371 817 757 842">Abb. 1 Auszug Regionalplan RVMO</p> <p data-bbox="371 874 1545 960"><i>Die benannte Strecke ist zusätzlich Bestandteil der Potentialanalyse zur Reaktivierung von Schienenstrecken in Baden-Württemberg (VM BW) und wurde hier in die Kategorie „hohes Nachfragepotential“ eingestuft.</i></p> <p data-bbox="371 967 1541 1088"><i>In Zusammenarbeit mit dem Landkreis Karlsruhe ist die Durchführung einer Machbarkeitsuntersuchung zur Reaktivierung dieser Strecke geplant, hierbei soll eine Vorzugstrasse entwickelt werden. Im Rahmen der Studie sollen neben der im Regionalplan dargestellten Trasse weitere Varianten, z.B. wie in Abb. 2 dargestellt, geprüft werden.</i></p>	

LH-Nußbaumhecken

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	 <p data-bbox="369 1182 1554 1329"> <i>Abb. 2: Möglicher Trassenverlauf in Linkenheim-Hochstetten; Grundlage: Auszug Einzeländerung des FNP 2030.</i> <i>Je nach Trassenvariante ergeben sich somit mindestens für die Flächen LH-W-001, LH-Gf-E002, LH-W-E002, LH-M-E001 und LH-G-002 direkte Betroffenheit.</i> <i>Wir bitten um Aufnahme und Beachtung unserer Hinweise sowie Beteiligung im weiteren Verfahren.</i> </p>	
Deutsche Bahn AG	<p data-bbox="369 1334 1554 1449"> DB Netz AG, Projekt Neubau-/Ausbaustrecke Mannheim – Karlsruhe Die DB Netz AG plant derzeit den Bau einer neuen Schienenverbindung zwischen Mannheim und Karlsruhe. Nach § 1 Nr. 9 der Raumordnungsverordnung (RoV) wird für den Neubau und die wesentliche Trassenänderung von Schienenstrecken der Eisenbahn des Bundes eine </p>	

LH-Nußbaumhecken

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Mit dem Bahnprojekt Neubau-/Ausbaustrecke (NBS/ABS) Mannheim – Karlsruhe ist zur Kapazitätssteigerung und Engpassauflösung der Bau zweier zusätzlicher Gleise für den Güterverkehr/Mischverkehr zwischen den Anbindungspunkten/-bereichen in den Räumen Mannheim und Karlsruhe vorgesehen.</p> <p>Für die Ermittlung einer vorzugswürdigen Variante für eine NBS/ABS zwischen Mannheim und Karlsruhe werden derzeit acht ernsthaft in Betracht kommende Varianten vertiefend untersucht. Der Variantenvergleich ist derzeit in Bearbeitung.</p> <p>Die gemäß FNP-Änderung geplanten Wohnbauflächen stehen zwar nicht im direkten Konflikt mit der Planung der NBS/ABS Mannheim – Karlsruhe, befinden sich aber in unmittelbarer Nähe, liegen minimal 370 m westlich von der im Zuge der Variantenbewertung zu prüfenden Variante R1 (siehe Abbildung).</p> 	<p>Das Verfahren zum genannten Projekt Neubau-/Ausbaustrecke Mannheim – Karlsruhe ist</p>

LH-Nußbaumhecken

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Gegenseitige Auswirkungen auf die Vorhaben der DB Netz AG und der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten können aufgrund des noch laufenden Trassensuchverfahrens aus heutiger Sicht noch nicht ausgeschlossen werden. Eine verfestigte Aussage bezüglich möglicher Betroffenheit kann erst nach der Festlegung der Antragsvariante getroffen werden.	bekannt. Sollten Auswirkungen durch die Festlegung der Variante R1 entstehen, sind diese dann auszuräumen. Kenntnisnahme
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unseren Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
Gemeinde Dettenheim	Wir haben die Planung zur Einzeländerung des Flächennutzungsplans FNP 2023 „Nußbaumhecken“ in Linkenheim-Hochstetten zur Kenntnis genommen. Durch Ihre Planung werden die Belange der Gemeinde Dettenheim nicht berührt.	Kenntnisnahme
Gemeinde Pfinztal	Nach Prüfung der Unterlagen haben wir festgestellt, dass Belange der Gemeinde Pfinztal nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
Gemeinde Weingarten	Eine Betroffenheit der Belange der Gemeinde Weingarten (Baden) ist nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar.	Kenntnisnahme
Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung - Landkreis Karlsruhe und Enzkreis -	Von der Änderung sind keine laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren betroffen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Karlsruhe	<p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Naturschutzbehörde</p> <p>Im Einvernehmen mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände gegen die geplante Nutzungsänderung. In diesem Zusammenhang verweisen wir zudem auf unsere Äußerung in der Stellungnahme vom 13.12.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p><i>Stellungnahme vom 13.12.1024:</i> <i>Im Einvernehmen mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten bestehen nach Prüfung der Antragsunterlagen aus naturschutzrechtlicher sowie -fachlicher Sicht keine Einwände gegen die geplante Nutzungsänderung.</i> <i>Im weiteren Verlauf muss die beschriebene Haubenlerchenproblematik beachtet werden. Durch entsprechende CEF-Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, den Bestand nicht weiter zu gefährden.</i></p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Wasserbehörde</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten: Grundwasser/Wasserversorgung</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

LH-Nußbaumhecken

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Das Vorhaben befindet sich in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 28.03.1985 ist zu beachten.</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -Altlasten, Bodenschutz Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Immissionsschutzbehörde Auf unsere ausführliche Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Nussbaumhecken“ vom 23.10.2023 wird verwiesen. Zudem empfiehlt die Planungsstelle des NVK in ihren Ausführungen vom September 2023 auf Seite 8 Lärmgutachten für konfliktträchtige Bereiche (angrenzende Wohn- und Gewerbenutzungen). Unsere Äußerung im Bebauungsplanverfahren führen wir nachrichtlich im Folgenden auf: <i>Mit Verweis auf unsere frühere Stellungnahme zu diesem Vorhaben wiederholen wir unsere erheblichen Bedenken gegen die angedachte Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) in direkter Angrenzung zu einem Gewerbegebiet (GE).</i> <i>Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind in raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Grundsätzlich ist zu beachten, dass insbesondere dort, wo neue Gewerbegebiete an Wohngebiete angrenzen, Lärmauswirkungen gegeben sein können. In den Unterlagen zur vorliegenden frühzeitigen Beteiligung des Vorentwurfes sind keinerlei Aussagen hinsichtlich möglicher Lärmauswirkungen enthalten. Ein Konfliktpotenzial kann daher nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Fall mindestens ein Lärmgutachten bezüglich der Auswirkungen von Gewerbebetrieben einschl. der Quartiersgarage auf die umliegenden Wohnbebauungen zu erstellen.</i> <i>Ausführungen zu Verkehrslärm wurden von uns aus Zuständigkeitsgründen nicht auf Plausibilität geprüft.</i> <i>Hinweise:</i> 1. <i>Wir weisen darauf hin, dass sofern Wärmepumpen errichtet werden sollen und da diese Lärmemittenten darstellen, diese ebenfalls unter die Vorgaben der TA Lärm fallen. Es wird empfohlen den Betrieb von Wärmepumpen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen und konkrete Festsetzungen (u.a. max. zulässige Schalleistungspegel sowie Vorgaben zu Aufstellungsorte) in der Entscheidung aufzunehmen. Andernfalls sind spätestens in Baugenehmigungsverfahren die Stellung von Wärmepumpen an den jeweiligen Gebäuden darzulegen und deren Schallemissionen zu beurteilen. Das Landratsamt Karlsruhe ist im Rahmen des dazugehörigen Anhörungsverfahrens Träger öffentlicher Belange für eine fachtechnische Stellungnahme zu beteiligen.</i></p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

LH-Nußbaumhecken

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>2. <i>Es wird darauf hingewiesen, dass Kinderspielplätze als Anlagen für soziale Zwecke nicht unter den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen. Weiterhin ist der mit dem Bringen und Holen der Kinder verbundene Verkehrslärm nicht nach der <u>TA Lärm</u> zu beurteilen. Mit Verweis auf § 22 Abs. 1 a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.</i></p> <p>Baurechtsamt Erst durch den 1:1 Flächentausch und die teilweise Rückführung der geplanten Wohnbaufläche so-wie der geplanten gewerblichen Baufläche im Plangebiet „Östlich alte B36“ wird der Bebauungsplan „Nussbaumhecken“ ermöglicht. Die Einzeländerungen des Flächennutzungsplans sind Grundlage dafür, dass der Bebauungsplan „Nussbaumhecken“ als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 und dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein ist zu gegebener Zeit eine Mehrfertigung der genehmigten Planunterlagen inklusive Begründung mit Angabe über den Zeitpunkt der Wirksamkeit vorzulegen.</p> <p>Landwirtschaftsamt Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen.</p> <p>Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen.</p> <p>Amt für Straßen Das Amt für Straßen hat gegen die Maßnahme keine Einwände.</p> <p>Amt für Straßenverkehr Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zum vorliegenden Verfahren. Im Rahmen der Bauleitplanung haben wir hierzu wie folgt Stellung bezogen: <i>Die Straßenanbindung des Plangebiets erfolgt über die Straße Am Wall als einzige Zufahrt zum Quartier. Wir empfehlen insofern die Planung einer zusätzlichen Notzufahrt zum Plangebiet und verweisen auf unsere Äußerungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</i></p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
Netze BW GmbH	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanänderung bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	

LH-Nußbaumhecken

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM): Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Dies betrifft insbesondere den dargestellten Geltungsbereich von LH-G-002 „Östlich alte B36 (G)“. Dabei handelt es sich um die 110-kV-Leitung Hochstetten - Daxlanden, LA 1060 im Mastbereich 005A – 007. Unsere 110-kV-Leitungen bzw. Versorgungsanlagen sind im Flächennutzungsplan richtig darzustellen. Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte 110-kV-Leitung im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitung ist mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.</p> <p>Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen. Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern.</p> <p>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Nordbaden) Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung (NETZ TENN): Zu den o.g. Änderungen des Flächennutzungsplans haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Darstellung der Hauptversorgungsleitungen wird im Zuge der ersten Aktualisierung des FNP 2030 der Planzeichenverordnung entsprechend geändert. Die Aufnahme der jeweiligen Betreiber in der Bezeichnung wird hier nicht nachvollzogen werden können. Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
Polizeipräsidium Karlsruhe	Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen zu den vorgesehenen Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030, LH-Nußbaumhecken, Linkenheim-Hochstetten, keine Bedenken oder weitere Anregungen.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>Unter Hinweis auf die im Folgenden erneut aufgeführten Anmerkungen und Anregungen unserer weiterhin gültigen LGRB-Stellungnahme Az. 2511 // 22-05087 vom 14.12.2022 sowie Ziffer 3.2 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (Stand: September 2023) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine darüber hinaus gehenden Anmerkungen vorzubringen:</p> <p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

LH-Nußbaumhecken

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarsungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoff-speicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kultur-geschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Die Plangebiete liegen am Rande von zwei nachgewiesenen Rohstoffvorkommen aus Kiesen und Sanden (Vorkommens-Nr. L 6716/L 6916-49 und L 6716/L 6916-54, Bearbeitungsstand: April 2007). Sie sind in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert. Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und „KMR 50: (nutzbare) Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Mit der Einzeländerung wird ein flächenneutraler Tausch an Planflächen beabsichtigt. Im betreffenden Bereich sind keine Moor- oder Anmoorböden sowie Böden als Archiv der Kulturgeschichte vorhanden bzw. ausgewiesen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

LH-Nußbaumhecken

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).</p> <p>Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“). Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p> <p>Grundwasser Auf die Lage des Planungsbereiches innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.</p> <p>Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 42 - Steuerung und Baufinanzien -</p>	<p>Bezüglich der oben genannten Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030 „LH-Nußbaumhecken“ haben wir keine Einwände oder Anregungen. Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</p>	<p>Der Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Angesichts der geplanten neuen Bauflächendarstellung in einem Gebiet, das im Regionalplan Mittlerer Oberrhein als Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft festgelegt ist, sind die Belange der Landwirtschaft mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen.</p>	<p>Bei dem Vorhaben wird ein Flächentausch 1:1 vorgenommen. Die Fläche der Landwirtschaft wird nicht verringert. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege</p>	<p>Die bereits zu diesem Bereich formulierte Stellungnahme vom 22.11.2022 behält Gültigkeit. Unsere Anliegen wurden in der Abwägungstabelle bereits berücksichtigt bzw. werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter behandelt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

LH-Nußbaumhecken

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><i>Stellungnahme vom 22.12.2022:</i> <i>Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:</i> <i>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</i> <i>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</i></p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
Regionalverband Mittlerer Oberrhein	<p>Die Stellungnahme, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingereicht wurde, hat weiterhin Bestand. Darüber hinaus sind keine weiteren Anregungen vorzubringen.</p> <p><i>Stellungnahme vom 8. November 2022:</i> <i>Der Planungsausschuss des Regionalverbandes hat in seiner Sitzung am 15.03.2023 folgende Stellungnahme zur o. g. Einzeländerung des FNP 2030 des NVK beschlossen:</i> <i>Der Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe stellt für die Gemeinde am östlichen Ortsrand jeweils eine größere geplante Wohnbaufläche sowie eine gewerbliche Baufläche (östlich der B 36 (W) + (G)) dar. Beide Bereiche lassen sich aufgrund des dortigen Vorkommens der Haubenlerche derzeit nicht umsetzen.</i> <i>Auf der Grundlage des Gemeindeentwicklungskonzeptes von 2018 soll nun im Flächennutzungsplan ein 1:1 Flächentausch vorgenommen werden, um benötigten Wohnraum und Fläche für Gewerbe in einem gemischten Quartier schaffen zu können.</i> <i>Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat das Gemeindeentwicklungskonzept frühzeitig mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein abgestimmt. Der Fortschreibungsentwurf des Regionalplans berücksichtigt bereits einen Teil der langfristig geplanten Siedlungsentwicklung. Die vorgelegte Flächennutzungsplaneinzeländerung ist darin künftig ein Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen. Der noch gültige Regionalplan legt im Bereich „Nußbaumhecken“ einen Schutzbedürftigen Bereich der Landwirtschaft der Stufe II als Grundsatz der Regionalplanung fest. Im Hinblick auf die Fortschreibung des Regionalplans und unter Berücksichtigung der gleichzeitig geplanten Neuausweisung, wie Rückführung von geplanten Bauflächen in den Freiraumverbund, ist</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>

LH-Nußbaumhecken

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<i>die Inanspruchnahme eines Teils des Schutzbedürftigen Bereichs der Landwirtschaft der Stufe II akzeptabel.</i>	
Stadt Karlsruhe	Seitens der Stadt Karlsruhe sind keine Bedenken oder Anregungen zum oben genannten Verfahren vorzutragen.	Kenntnisnahme
Stadtwerke Karlsruhe GmbH Netzservice GmbH	Im Bereich der Änderung des FNP befinden sich keine Einrichtungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH. Aus diesem Grund sehen wir von einer Stellungnahme ab.	Kenntnisnahme
terranets bw	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Einzeländerung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierte Bereiche) nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
TransnetBW GmbH	<p>Im Geltungsbereich des Planbereiches der Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030 - LH-Nußbaumhecken Linkenheim-Hochstetten betreibt die TransnetBW GmbH keine Leitungsanlage. Wie bereits in der Begründung des Flächennutzungsplanes 2030 – Kapitel 9.1 „Stromversorgung“ beschrieben, befindet sich unsere Leitungsanlage jedoch in unmittelbarer Nähe zur Linkenheim-Hochstettener Gewerbefläche LH-G-002 und soll im Zuge einer Netzverstärkungsmaßnahme der TransnetBW GmbH rückgebaut werden.</p> <p>Die TransnetBW plant im Geltungsbereich des Planbereiches der Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030 die folgende Netzverstärkungsmaßnahme: 380-kV-Netzverstärkung Urberach-Weinheim-Karlsruhe (RNN), Vorhaben Nr. 19 BBPLG, Abschnitt Süd-1, Anlage 5100</p> <p>TransnetBW und Amprion planen gemeinsam die 380-kV-Netzverstärkung Urberach-Weinheim-Karlsruhe. Das Projekt ist im Bundesbedarfsplan als Vorhaben 19 hinterlegt und wurde erstmalig gesetzlich 2013 beschlossen. Es handelt sich um eine Netzverstärkung von 220 kV auf 380 kV, um das Übertragungsnetz im Raum Frankfurt bis Karlsruhe leistungsfähiger zu machen und künftige Überlastungen der bestehenden Leitungen zu vermeiden. Die Gesamtleitung ist in zwei Abschnitte – Nord und Süd – unterteilt. Für den südlichen, ca. 80 km langen Abschnitt Weinheim-Karlsruhe ist TransnetBW verantwortlich. Vorhaben 19 Nord befindet sich in der Planfeststellung. Für den Abschnitt Süd werden derzeit die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG vorbereitet.</p> <p>Für den Rückbau der 220-kV-Leitung Daxlanden - ATP Rheinau, Anlage 5100 werden die folgenden Arbeitsflächen (grün), Flächen für Schutzgerüste (hellblau) und Zuwegungen (türkis und orange) im Geltungsbereich des Planbereiches der Linkenheim-Hochstettener Gewerbefläche LH-G-002 benötigt:</p>	

LH-Nußbaumhecken

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	 <p>Abb. 1: Vorhaben Nr. 19 - Rückbau Anl. 5100 Wir bitten dies bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen, um Konflikte mit geplanten Bauflächen des Flächennutzungsplanes 2030 zu vermeiden.</p>	<p>Die Fläche LH-G-002 wird im Zuge der Einzeländerung im südlichen Bereich verkleinert. Die Fläche ist bereits im Flächennutzungsplan 2010 enthalten gewesen. Bei der konkreten Umsetzung der Fläche, werden die vorhandenen Anforderungen beachtet. Kenntnisnahme, weitere Behandlung in der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
Vodafone West GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme
Zweckverband Abwasserverband Kammerforst	Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Abwasserverband Kammerforst“ ist von den Planungen nicht betroffen. Insofern werden von unserer Seite keine Bedenken geäußert.	Kenntnisnahme